

Regelung des Flugplatzverkehrs für das Segelfluggelände Hellenhagen

Gemäß § 22 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Segelfluggelände Hellenhagen folgende Regelung getroffen:

1. Flugbetrieb

Für den Flugbetrieb ist je eine Süd- und Nordplatzrunde eingerichtet. Die Darstellung der Platzrunden ergibt sich aus der anliegenden Karte. Die Festlegung der Nutzung der Süd- oder Nordplatzrunde entscheidet der Flugleiter.

- a. Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Platzes Sprechfunkverbindung mit der Flugleitung „Hellenhagen Segelflug“ auf der Frequenz 128,755 MHz aufzunehmen.

1.1 Motorsegler mit laufendem Triebwerk

- a. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.
- b. Das Überfliegen der Ortschaft Bremke ist möglichst zu vermeiden.
- c. Solange an der Segelflugstartwinde eine gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist, darf auf der Start-/Landebahn kein anderer Betrieb stattfinden.
- d. Verzögerungskreise sind vorzugsweise im Gegenanflug der Südplatzrunde durchzuführen.
- e. Es darf jeweils nur ein Motorsegler zurzeit in Betrieb sein.
- f. Bitte beachten: Gemäß der gültigen Betriebsgenehmigung des Segelfluggeländes Hellenhagen vom 11.01.2006, Abschnitt A. Absatz II. ist zum Start von Motorseglern ausschließlich die Startart „Windenstart“ erlaubt.

1.2 Segelflug

- a. Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk benutzen vorzugsweise die Südplatzrunde.
- b. Bitte beachten: Gemäß der gültigen Betriebsgenehmigung des Segelfluggeländes Hellenhagen vom 11.01.2006, Abschnitt A. Absatz II. ist zum Start von Segelflugzeugen ausschließlich die Startart „Windenstart“ erlaubt.

1.3 Windenstart

Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn sich kein anderes Luftfahrzeug im Startvorgang oder im Endanflug befindet und wenn der Windenschleppgefahrbereich am Boden und in der Luft frei ist.

2. Verkehr auf den Betriebsflächen

- a. Rollverkehr ist nur mit ausdrücklicher Gestattung der Flugleitung zulässig.
- b. Fahrzeuge aller Art und Fußgänger dürfen auf dem Start- und Landebereich nur mit Erlaubnis der Flugleitung verkehren.

3. Hinweise

Soweit im vorstehenden nicht anders bestimmt, ist der Segelflugbetrieb nach der Segelflug-Betriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e.V. in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

4. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die vorstehende Regelung können nach § 58 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

5. Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft.

Hannover, den 17.10.2019
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Az. 3352.30313-11

Im Auftrage



Rabe

Fluggelände Hellenhagen bei 37620 Bremke

